

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Förderkreis „Lichtblick“ Beschäftigungs GmbH

Wir von Lichtblick Events wünschen Ihnen für Ihre Veranstaltungen viel Freude. Damit dies gelingt, werden wir unser Bestes geben. All unsere Mitarbeiter werden mit viel Motivation und Energie dazu beitragen, dass Ihre Veranstaltung etwas ganz Besonderes wird und Sie und Ihre Gäste noch lange mit strahlenden Augen darüber sprechen werden.

Auch der schönste feierliche Rahmen kommt nicht ganz ohne rechtliche Rahmenbedingungen aus, diese Rahmenbedingungen haben wir in den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zusammengefasst. Wir vergleichen die AGBs gerne mit einem guten Kochrezept. Ein gutes Kochrezept hilft dem Koch, seinen Gästen ein tolles Essen zuzubereiten. Gute AGBs helfen Ihnen wie uns, einen guten rechtlichen Rahmen für unsere Zusammenarbeit zu schaffen.

Sollten Sie Fragen zu den Zutaten der AGBs haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. Helfen Sie uns dabei, jeden Tag immer noch ein bisschen besser zu werden. Am schönsten ist es natürlich, wenn Sie und wir nach einer erfolgreichen Veranstaltung uns gemeinsam zurücklehnen können, alles perfekt gelaufen ist und aus jedem Gesicht Zufriedenheit strahlt. Dann strahlen auch wir!

Inhalt

1. Geltungsbereich	1
2. Angebote und Vertrag	1
3. Inhalt/Änderungen & Preisanpassungen	2
4. Räumlichkeiten und Nutzungsdauer	2
5. Teilnehmerzahl Veranstaltungsablauf	3
6. Lieferung, Lieferkosten, Abholung und Leihgegenstände	3
7. Reklamation	4
8. Stornierung / Rücktritt / Schadensersatz	4
9. Rücktritt durch die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH	5
10. Anzahlung & Zahlung	5
11. Gewährleistung und Haftung	6
12. Sonstiges	6
13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sonstiges	7
14. EU Online Streitbeilegung	7

1. Geltungsbereich

- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für Verträge zwischen der Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH und deren Kunden. Sie umfassen die Verträge zur mietweisen Überlassung von Veranstaltungsräumen zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen. Außerdem umfassen sie Lieferungen des Unternehmens.
- Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten in der jeweils aktuellen Fassung und werden auch für zukünftige Verträge einbezogen.
- Abweichende Bedingungen und AGBs des Kunden sind unwirksam. Sie finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Derartiger Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH.

2. Angebote und Vertrag

- Unsere Angebote sind freibleibend unverbindlich, sofern in dem jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Das gilt sowohl für unsere Leistungen, als auch für die Preise. Soweit nicht im Angebot etwas anderes geregelt ist, erlöschen Angebote spätestens zwei Monate ab dem Datum des Angebots.
- Ein Vertrag kommt mit uns zustande, sobald wir Ihre Reservierung bzw. Bestellung schriftlich oder mündlich bestätigen oder durch Erbringung der Leistung an den Kunden erklärt werden.
- Mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung erklärt der Kunde sein uneingeschränktes Einverständnis mit der Auftragsbestätigung. Vertragsgegenstand sind die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungen.

- d. Die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH ist berechtigt, den Auftrag des Kunden durch Dritte erfüllen zu lassen. Eine Zustimmung des Kunden ist hierfür nicht erforderlich.
- e. Vom Kunden gewünschten Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags, sind nur nach schriftlicher Absprache zwischen den Parteien möglich.
- e. Bestellte, aber nicht in Anspruch genommene Leistungen und Lieferungen können nicht rückvergütet werden.

3. Inhalt/Änderungen & Preisanpassungen

- a. Alle genannten Preise gelten in Euro. Soweit nichts anderes in den Angeboten oder in der Auftragsbestätigung enthalten sind, gelten unsere Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b. Die Verfügbarkeit unserer Produkte, insbesondere saisonale Einflüsse, machen es erforderlich, dass wir zumutbare Änderungen bei unseren Vorschlägen vorbehalten müssen. Dies gilt aufgrund saisonaler Schwankungen auch für die Preisgestaltung. Wir bitten um Verständnis, Sie profitieren dadurch stets von frischen, wohlschmeckenden Produkten.
- c. Einer Ankündigung gegenüber dem Kunden bedarf die Ersetzung nur, wenn es sich um eine nicht unerhebliche Änderung im Vergleich zur ursprünglichen Bestellung handelt, was insbesondere dann der Fall ist, wenn eine Ersetzung durch eine gleichwertige Ware nicht möglich ist.
- d. Steigen nach Vertragsschluss (Zugang der Auftragsbestätigung) die Einkaufspreise für die bei der Veranstaltung benötigten Lebensmittel oder Getränke, die Preise für anzumietendes Equipment, die Löhne für benötigtes Personal oder externe Dienstleister im Vergleich zu den der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Preisen und beträgt der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Veranstaltungsbeginn mehr als drei Monate, so ist die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH berechtigt, dem Kunden die sich aus den Preissteigerungen ergebenden Mehrkosten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung zu stellen.

4. Räumlichkeiten und Nutzungsdauer

- a. Sollten Sie eine unserer Räumlichkeiten für Ihr Event mieten wollen, haben Sie zunächst die Option, die Räumlichkeiten zu blocken (optionieren). Die endgültige Reservierung erfolgt mit Ihrer schriftlichen Annahme des Angebots und der Anzahlung. Wir optionieren Ihnen die Räumlichkeiten gerne für 2 Wochen.
- b. Bei optionalen Reservierungen sind wir berechtigt, die Reservierung aufzuheben, sobald das vereinbarte Datum der Reservierung abgelaufen ist oder die erforderliche Anzahlung nicht geleistet wurde.
- c. Aus der Optionierung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Vertrages hergeleitet werden. Der Kunde verpflichtet sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.
- d. Die vom Kunden gemieteten Räume werden im Vertrag ausdrücklich vereinbart. Etwaige andere Räumlichkeiten, die innerhalb des Klosters oder des Hotels Elysee darüber hinaus vorhanden sind, sind nicht vom Mietvertrag umfasst. Der Kunde hat hinsichtlich der weiteren Räumlichkeiten kein Nutzungsrecht.
- e. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbHs in Textform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
- f. Folgende Regelungen gelten für die Nutzung der Räumlichkeiten innerhalb des **Klosters** (Klostercafé, Winterrefektorium, Sonderausstellungsräume, Terrasse), im Klosterhof 2 in Seligenstadt:
 - fa. Sollten die Räumlichkeiten für Vorbereitungszwecke früher benötigt werden, so ist dies gesondert zu vereinbaren. Der Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH steht es frei einen Aufschlag zu berechnen.
 - fb. Vom Nutzer oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und Ähnliches sind vom Nutzer bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Nutzers kostenpflichtig entfernt werden.

1. Abendveranstaltung

Bei Buchung der Eventlocation für eine Abendveranstaltung stehen dem Gast die gebuchten Räumlichkeiten von 18:00 Uhr des Tages der Veranstaltung bis 02:00 Uhr des darauffolgenden Tages zur Verfügung. Letzte Bestellungen werden 30 Minuten vor Ende entgegengenommen. Eine Überziehung ist nicht möglich. Bei Nichteinhaltung berechnet die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH dem Gast eine zusätzliche Mietzahlung in Höhe von 200 € (netto) pro weitere angefangene Stunde.

2. Tagesveranstaltung

Bei Buchung der Eventlocation für eine Mittagsveranstaltung stehen dem Gast die gebuchten Räumlichkeiten von 9:00 Uhr des Tages der Veranstaltung bis 18:00 Uhr zur Verfügung. Hierzu werden Stundenpakete für die Nutzungsdauer vereinbart. Bei Nichteinhaltung berechnet die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH dem Gast eine zusätzliche Mietzahlung in Höhe von 75 € (netto) pro weitere angefangene Stunde.

3. Terrasse

Die Nutzung der Terrasse ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon bedürfen eine einvernehmliche separaten Regelung zwischen den Vertragsparteien. Grundsätzlich gilt bei einer separaten Regelung: Auf der Terrasse darf keine Musik gespielt werden. Nutzung der Terrasse aus Sicherheitsgründen nur bis Dämmerung erlaubt. Die Vorgaben für die Terrassennutzung erfolgen durch die Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen.

- g. Folgende Regelungen gelten für die Nutzung der Räumlichkeiten innerhalb des **Hotel Elysees** (Tagungsraum, Frühstücksraum, Freisitz, Hof) in der Ellenseestr. 45 in Seligenstadt:
- ga. Die Räumlichkeiten, werden nur für den explizit im Angebot genannten Zeitraum vom Kunden angemietet.
 - gb. Eine zeitliche Verlängerung ist nicht möglich. Bei Nichteinhaltung berechnet die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH dem Gast eine zusätzliche Mietzahlung in Höhe von 50 € (netto) pro weitere angefangene Stunde. Bei Abendveranstaltungen stehen die Räumlichkeiten bis maximal 02:00 Uhr zur Verfügung. Letzte Bestellungen werden 30 Minuten vor Ende entgegengenommen. Bei Nichteinhaltung berechnet die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH dem Gast eine zusätzliche Mietzahlung in Höhe von 200 € (netto) pro weitere angefangene Stunde, nach 2:00 Uhr.
 - gc. Vom Nutzer oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und Ähnliches sind vom Nutzer bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Nutzers kostenpflichtig entfernt werden.

5. Teilnehmerzahl und Veranstaltungsablauf

- a. Planbarkeit schafft Zufriedenheit. Deshalb müssen wir darauf bestehen, dass spätestens zehn Werktage vor der gebuchten Veranstaltung an uns die genaue Anzahl der Teilnehmer sowie die abschließende Speisen- und Getränkeauswahl schriftlich mitgeteilt werden. Für nicht erschienene Gäste werden 100% in Rechnung gestellt.
- b. Bei Überschreitung der Teilnehmerzahl werden über die bestellte Lieferung (für die angemeldete Personenzahl) hinausgehende Nachlieferungen von Speisen, Getränken oder zusätzlichem Material nach den angebotenen Preisen gesondert berechnet. Wir sind allerdings nicht verpflichtet, Nachlieferungen zu leisten, sofern die Teilnehmerzahl über die angemeldete Zahl hinausgeht.
- c. Übersteigt die Reduzierung oder die Erhöhung 10% der im Angebot genannten Teilnehmerzahl behält sich die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH eine Anpassung der im Angebot genannten Pauschalpreisen vor.
- d. Der Veranstalter verpflichtet sich, dem Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH spätestens 10 Werktage vor der Veranstaltung den genauen Ablauf der Veranstaltung mitzuteilen, anderenfalls kann der gewünschte Veranstaltungsablauf nicht gewährleistet werden.

6. Lieferung, Lieferkosten, Abholung und Leihgegenstände

- a. Lieferungen und Leistungen erfolgen an die vom Kunden mit der Bestellung angegebene Lieferadresse am vereinbarten Tag. Selbstverständlich ist es unser Bestreben, zeitliche Vorgaben stets einzuhalten. Dennoch kann es selbst bei größter Sorgfalt zu gewissen zeitlichen Verschiebungen kommen.
- b. Der Kunde wird bei der Durchführung von Veranstaltungen, wie auch bei der Übernahme von Lieferungen und Leistungen, rechtzeitig auf Besonderheiten am oder im Veranstaltungsort hinweisen. Insbesondere wird der Kunde Erschwernisse rechtzeitig mitteilen, wie z.B. Treppen über mehrere Etagen, lange Wege, enge Gänge, sonstige Behinderungen. Derartige Erschwernisse sind bei der Bestellung anzugeben und rechtfertigen ggf. die Berechnung von Zusatzkosten.
- c. Für den Transport berechnen wir Transportpauschalen: mindestens 15,00 Euro / Tour. Die Transportkosten beinhalten die Lieferung bis zum Aufbauort sowie den Aufbau. Weitere Dienstleistungen müssen vorab abgesprochen werden.
- d. Die Lieferung bis 10 km Entfernung ist in der Transportpauschale enthalten. Für Lieferungen, die weiter entfernt sind berechnen wir €1,50 pro gefahrene Kilometer.
- e. Gehört zum Leistungsumfang der Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH ein Buffet oder Ähnliches, entscheiden allein die Mitarbeiter der Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen vor Ort, wie lange das Buffet aufgebaut bleibt bzw. wann es wegen drohender mikrobiologischer Veränderungen der angebotenen Speisen abgebaut werden muss. In der Regel wird dies nach 2 bis 2,5 Stunden der Fall sein; bei ungünstigen klimatischen Verhältnissen gegebenenfalls auch früher. Bei Lieferungen, bei denen kein Mitarbeiter Vorort verbleibt, hat der Kunde für den Abbau der Speisen innerhalb der Frist Sorge zu tragen.
- f. Sollte es mit dem Kunden nicht anders vereinbart sein, so erfolgt die Abholung (bei Lieferung von Ware) am darauffolgenden Tag. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gegenstände abholbereit und zugänglich sind.
- g. Alle Gegenstände, die im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen (auch selbstabgeholte Ware) der Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH bereitgestellt werden, sind dem Kunden nur für die Veranstaltung geliehen und sind vom Kunden am Tag nach der Veranstaltung an uns zurückzugeben. Beschädigte oder verlorene Gegenstände sind mit den Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen bzw. sind Reparaturkosten zu bezahlen.

7. Reklamation

Selbst im bestgeführten Unternehmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass an irgendeiner Stelle ein kleines Problemchen auftaucht. Auch wir schließen uns nicht davon aus. 100-prozentige Perfektion schaffen nicht einmal Maschinen. Bei uns arbeiten Menschen mit Emotionen, sie verarbeiten hochwertige Lebensmittel. Auch wenn wir noch so perfekt wie möglich sein wollen, kann es vorkommen, dass etwas schief läuft. Deshalb wird Folgendes geregelt:

- a. Offensichtliche Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn die Beanstandung unverzüglich nach Erhalt der Lieferung/Leistung bzw. unmittelbar bei der Abholung erfolgt.
- b. Sollte der Kunde feststellen, dass Ware oder Leistungen falsch bestellt wurden, ist ein Umtausch leider nicht möglich. Sie werden sicher Verständnis dafür haben, dass wir für fehlerhafte Bestellungen nicht verantwortlich gemacht werden können.
- c. Sollte trotz aller Sorgfalt ein verdeckter Mangel auftreten, so muss uns das unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Entdeckung, mitgeteilt werden.
- d. Für unsachgemäße Lagerung durch den Kunden können wir keine Haftung übernehmen.

8. Stornierung / Rücktritt / Schadensersatz

Unsere bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass leider auch einmal etwas Ungeplantes dazwischenkommt und Veranstaltungen vom Kunden abgesagt werden müssen. Für diesen Fall gilt folgendes:

- a. Der Kunde kann bis zur vollständigen Erbringung der Catering-Leistungen den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Kündigt der Kunde ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann die vereinbarte Vergütung verlangt werden. Im Falle einer Stornierung erheben wir folgende Kosten:
 1. Kündigt der Kunde den Vertrag weniger als 2 Monate vor der Veranstaltung: 40 %
 2. Kündigt der Kunde den Vertrag weniger als 14 Tage vor der Veranstaltung: 70 %
 3. Kündigt der Kunde den Vertrag weniger als 7 Tage vor der Veranstaltung: 90 %
- b. Wir sind berechtigt, auf Nachweis einen über die vorbenannten Stornierungskosten hinausgehenden Schaden zu fordern, der Kunde ist berechtigt, auf Nachweis einen etwa niedrigeren Schaden anzusetzen.

- c. Wird die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH durch höhere Gewalt oder Streik in der Erfüllung seiner Leistungen behindert, so kann hieraus keine Schadenersatzpflicht abgeleitet werden.

9. Rücktritt durch die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH

- a. Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbHs mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- b. Wird eine gemäß Ziffer 10.a und/oder Ziffer 10.b vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- c. Ferner ist die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls- Höhere Gewalt oder andere von der Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen- Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltzweck sein;- das die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbHs zuzurechnen ist;- der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;- ein Verstoß gegen Ziffer 4.e vorliegt.
- d. Der berechtigte Rücktritt der Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbHs begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

10. Anzahlung & Zahlung

- a. Bei Veranstaltungen im Kloster hat der Kunde zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn eine Anzahlung in Höhe von 40 % des in der Auftragsbestätigung vorkalkulierten Preises an die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH zu bezahlen. Beträgt der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsbeginn weniger als einen Monat, ist die Anzahlung unverzüglich nach Vertragsschluss zu leisten.
- b. Bei Veranstaltungen im Hotel Elysee kann eine Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, oder eine Anzahlung verlangt werden. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden.
- c. Die Endabrechnung erfolgt auf Grundlage des tatsächlich erbrachten Leistungsumfanges. Sie versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der endabgerechnete Betrag ist sofort mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Zahlbar ist der Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Zahlt der Kunde nicht innerhalb dieser Zahlungsfrist, gerät er mit dem ausstehenden Betrag in Verzug. Wie immer im Geschäftsleben, dürfen wir für unsere Leistung eine entsprechende Gegenleistung erwarten. Deshalb gehen wir nicht davon aus, dass Zahlungsverzug eintritt. Sollte das doch der Fall sein, würden wir Verzugszinsen sowie Mahnkosten und sonstige Verzugskosten in Rechnung stellen.
- d. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise der Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Unternehmen beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Unternehmen verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
- e. Zahlungen, einschließlich der Anzahlung gemäß 10.a/b, sind auf das von der Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH im Angebot oder der Rechnung angegebene Bankkonto zu leisten.
- f. Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- g. Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen gegenüber dem Kunden das Eigentum an den gelieferten Waren vor.

11. Gewährleistung und Haftung

- a. Die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH hat nach Schluss der Veranstaltung das Recht, alle bereitgestellten, nicht verzehrten Speisen mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Zurückbehaltungsrechte hinsichtlich der Speisen stehen dem Kunden nicht zu. Überlässt die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH dem Kunden auf dessen Wunsch Speisen nach Schluss der Veranstaltung, übernimmt die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH für die Qualität und Beschaffenheit dieser Speisen nach Schluss der Veranstaltung keine weitere Gewähr. Der Verzehr dieser Speisen durch den Kunden oder Dritte erfolgt daher auf eigene Gefahr. Hierauf wird die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH den Kunden bei Überlassung der Speisen hinweisen; übernimmt der Kunde die Speisen nach entsprechendem Hinweis der Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH, ist die Haftung der Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH für alle aus dem Verzehr dieser Speisen resultierenden Schäden durch Individualvereinbarung – außer bei Vorsatz der Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH – ausgeschlossen.
- b. Die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH haftet nicht für Speisen, die von Dritten (oder vom Kunden selbst) mitgebracht wurden. Die Einhaltung der Hygienevorschriften und Kühlkette obliegt allein dem Dritten oder aber dem Kunde selbst.
- c. Weitergehende Ansprüche oder Schadensersatzansprüche gegen die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH sind (außer bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und/oder in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) ausgeschlossen.
- d. Bei nicht vertragsgemäßer Leistung stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu.
- e. Zwingendes Produkthaftungsrecht bleibt von der vorstehenden Haftungsbeschränkung unberührt.
- f. Die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder Verzögerungen der Leistung, sofern diese durch höhere Gewalt verursacht wurden. Unter höherer Gewalt ist jedes unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflusses der Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH liegende Ereignis zu verstehen, welches die Erfüllung der vertraglichen Pflichten der Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH ganz oder teilweise unmöglich macht, insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Handlungen, Explosionen, Krieg, Unruhen, Feuer, Überschwemmungen, Epidemien, Quarantäne, Embargos, etc.
- g. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbHs auftreten, wird das Die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
- h. Alle Ansprüche gegen die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen und bei sonstigen Ansprüchen, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbHs beruhen.

12. Sonstiges

- a. Musiker- und Künstlergagen sind direkt vom Kunden zu bezahlen. Auch GEMA-Gebühren sind vom Kunden direkt zu übernehmen.
- b. Für die Auftragsabwicklung werden die erforderlichen persönlichen Daten des Kunden gespeichert, der Kunde erklärt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass wir die Daten vertraulich behandeln.
- c. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass er die erforderlichen Genehmigungen für die Veranstaltung rechtzeitig einholt.
- d. Die Verkehrssicherungspflicht für die Veranstaltung liegt beim Kunden, der Kunde stellt die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH insofern von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- e. Die Übertragungen von Tonaufnahmen, Ton-Bild-Aufnahmen, Bildaufnahmen von der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der Gestattung durch die Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH.
- f. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen.

- g. Der Vermieter hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Nutzer nicht schriftlich widerspricht.
- h. Der Kunde sieht davon ab, selbst Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitzubringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In solchen Fällen wird eine Servicegebühr bzw. Korkgeld berechnet.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sonstiges

- a. Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Förderkreis Lichtblick Beschäftigungs GmbH und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- b. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Offenbach, wenn der Kunde
 - a. Kaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist;
 - b. in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat oder
 - c. sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- c. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollten der Vertrag eine Lücke enthalten, so werden hierdurch die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

14. EU Online Streitbeilegung

- a. Gemäß der Europäischen Verordnung (EU Nr. 524/2013) über die Online Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten weisen wir auf die Plattform zur Online Streitbeilegung der Europäischen Kommission hin: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> Informationspflicht §36 und §37 VSBG
- b. Die Förderkreis Lichtblick GmbH ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen